



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
K & K Bildungsmanufaktur GbR
Berthelsdorfer Straße 72
09661 Hainichen

15. August 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
48.06.01-251
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Gudrun Günther
Gudrun.guenther@brdt.nrw.de
Zimmer: C 450
Telefon 05231 71-4842
Fax 05231 71-824842
05231-716848

Ihr Antrag vom 23.05.2016 auf Übertragung der Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung nach § 10 ff. des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) in der Fassung vom 6. November 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009

Anerkennungsbescheid

Mit o.a. Antrag haben Sie die Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung beantragt. Die Voraussetzungen für diese Anerkennung nach § 10 AWbG erfüllen Sie.

Hiermit übertrage ich Ihrer Einrichtung

K&K Bildungsmanufaktur GbR
für Betriebs- und Personalräte
Berthelsdorfer Straße 72
09661 Hainichen

Zertifikate : DIN EN ISO 9001:2015 und
AZAV,

beide gültig bis zum 20.03.2019,

die Eigenschaft einer anerkannten Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung.

Diese Anerkennung ergeht unbefristet. Gemäß § 11 Abs. 6 AWbG verbinde ich die Anerkennung mit der Auflage, dass Sie mir mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen haben.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE98300500000001527613



Lassen Sie mir daher bitte unaufgefordert bis zum 20.03.2019 den Nachweis der Verlängerung des Gütesiegels zukommen.

Datum: 15. August 2016

Seite 2 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gudrun Günther)